

Bitte lesen Sie den nachfolgenden Fall aufmerksam durch und beantworten die gestellten Fragen. Die Verwendung von Hilfsmitteln, insbesondere von Gesetzestexten, ist nicht erforderlich. Der Einsatz elektronischer Geräte ist untersagt.

### **Fall:**

Die B-Bank hatte dem heutigen Ehemann E der F, welcher eine Bau- und Möbelschreinerei betrieb, mehrere Darlehen und Kontokorrentkredite gewährt. Im Mai 2012 beliefen sich dessen Verbindlichkeiten auf etwa 900.000,- €. Als E die Kreditlinie von 50.000,-€ auf dem Kontokorrentkonto, über das der laufende Zahlungsverkehr abgewickelt wurde, weit überschritten hatte und wegen des Konkurses eines Kunden mit einem erheblichen Forderungsausfall rechnen musste, verlangte die Bank zusätzliche Sicherheiten. Aus diesem Grunde zeichnete die F, die damals mit dem E verlobt war, in dessen Betrieb als Schreinerin arbeitete und monatlich 3.500,-€ verdiente, am 22.5.2012 eine formularmäßig gefasste Bürgschaft. Danach erstreckt sich die Haftung auf alle bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung mit dem E. Am 13.10.2012 kündigte die Bank die Geschäftsverbindung mit dem E, der anschließend Insolvenz anmelden musste. Nunmehr nimmt die B-Bank die Ehefrau F aus der Bürgschaft in Anspruch.

### **Bundesverfassungsgericht**

Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen ist Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit. Artikel 2 Absatz I GG gewährleistet die Privatautonomie als "Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben". Am Zivilrechtsverkehr nehmen jedoch gleichrangige Grundrechtsträger teil, die unterschiedliche Interessen und vielfach gegenläufige Ziele verfolgen. Da alle Beteiligten des Zivilrechtsverkehrs - im Vertragsrecht alle Vertragspartner - ihre individuelle, den Schutz des Artikel 2 Absatz I GG genießende Handlungsfreiheit wahrnehmen und sich gleichermaßen auf die grundrechtliche Gewährleistung ihrer Privatautonomie berufen können, darf nicht das Recht des Stärkeren gelten. Vielmehr sind die kollidierenden Grundrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu sehen und so zu begrenzen, daß sie für alle Beteiligten möglichst wirksam werden. Hat im Vertragsrecht einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, daß er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung. Allerdings darf ein Vertrag nicht bei jeder Störung des Verhandlungsgleichgewichts nachträglich in Frage gestellt oder korrigiert werden. Handelt es sich jedoch um eine typisierbare Fallgestaltung, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen läßt, und sind die Folgen des Vertrags für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend, so muß die Zivilrechtsordnung darauf reagieren und Korrekturen ermöglichen. Das folgt aus der grundrechtlichen Gewährleistung der Privatautonomie. Für die Zivilgerichte folgt daraus die Pflicht, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln darauf zu achten, daß Verträge nicht als Mittel der Fremdbestimmung dienen. Ist der Inhalt eines Vertrags für eine Seite ungewöhnlich belastend und als Interessenausgleich offensichtlich unangemessen, haben die Gerichte zu klären, ob die vereinbarte Regelung eine Folge strukturell ungleicher Verhandlungsstärke ist, und ggf. im Rahmen der Generalklauseln des geltenden Zivilrechts - namentlich der § 138 BGB und § 242 BGB - korrigierend einzugreifen.

### **Urteil des BGH**

Bei Abschluss des Bürgschaftsvertrages bestand kein vernünftiger Zweifel daran, dass die F, der nur das monatliche Einkommen im Betrieb ihres Verlobten zur Verfügung stand, voraussichtlich finanziell niemals in der Lage sein würde, die gesamte verbürgte Schuld zu tilgen. Der pfändbare Betrag eines monatlichen Nettoverdienstes von 3500,-€ beläuft sich auf 1603,70 €, was, berechnet auf das Jahr, etwa 20.000 € ergibt. Es versteht sich von selbst, dass damit eine Kreditverbindlichkeit in der Größenordnung von 900.000,-€

niemals getilgt werden kann. Der Umstand allein, dass der Lebenspartner eine Bürgschaft eingegangen ist, die ihn finanziell überfordert, macht das Rechtsgeschäft indessen nicht sittenwidrig. Vielmehr müssen Umstände hinzukommen, durch die ein unerträgliches Ungleichgewicht zwischen den Vertragspartnern hervorgerufen wird, welches die Verpflichtung des Bürgen auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Gläubigers rechtlich nicht mehr hinnehmbar erscheinen lässt. Entsprechende Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidungsfreiheit des Bürgen in rechtlich anstößiger Weise beeinträchtigt wurde und der Gläubiger sich dies zurechnen lassen muss. Auch ohne solche gegen die Rechts- und Sittenordnung verstoßende Einwirkungen auf die Entschließungsfreiheit des Bürgen kann der Vertrag im Einzelfall gem. § 138 Absatz I BGB nichtig sein. Besteht ein krasses Missverhältnis zwischen dem Haftungsumfang und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bürgen, sind folglich dessen finanzielle Mittel, bezogen auf die Höhe der gesamten Hauptschuld, praktisch bedeutungslos und ist unter keinem Gesichtspunkt ein rechtlich vertretbares Interesse des Kreditgebers an einer Verpflichtung in dem vereinbarten Umfang erkennbar, so ist zu vermuten, dass der Bürge sich auf eine solche Verpflichtung nur aufgrund emotionaler Bindung an den Hauptschuldner infolge mangelnder Geschäftsgewandtheit und Rechtskundigkeit eingelassen und die Bank dies in verwerflicher Weise ausgenutzt hat. Einem solchen wirtschaftlich sinnlosen Geschäft, das nicht maßgeblich von unabhängigen, eigenverantwortlichen Erwägungen des Bürgen gesteuert wird, die ihre Umstände außerhalb der persönlichen Beziehung zum Hauptschuldner haben, versagt die Rechtsordnung durch § 138 Absatz I BGB jegliche Wirkung.

## **Normen**

### **Art. 2 Grundgesetz**

*(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

### **§ 138 BGB**

*(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.*

*(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.*

## **Fragen:**

Der Bundesgerichtshof hat in dem vorliegenden Fall den Bürgschaftsvertrag wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten für nichtig erklärt. Dabei spielte die oben ebenfalls wiedergegebene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine maßgebende Rolle. Bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts hatten die Zivilgerichte vergleichbaren Klagen stattgegeben.

1. Was vermuten Sie, mit welcher Begründung die Zivilgerichte vergleichbaren Klagen gegen bürgende Ehepartner zuvor stattgegeben haben?
2. Der Bundesgerichtshof stützt sein Urteil auf § 138 Abs. 1 BGB. Bitte erläutern Sie, worin im vorliegenden Fall die ‚Sittenwidrigkeit‘ des Verhaltens der Bank liegt.
3. Können Sie sich vorstellen, warum das Bundesverfassungsgericht die letzte Entscheidungsbefugnis in einem Zivilrechtsfall hat?
4. Angenommen, es käme zu der Konstellation, dass ein Arbeitnehmer unter sonst gleichen Umständen eine Bürgschaftserklärung zu Gunsten seines Arbeitgebers zur Abwendung der Insolvenz des Unternehmens abgibt. Wäre auch diese Bürgschaft unter Zugrundelegung der obigen Urteile Ihrer Meinung nach ‚sittenwidrig‘ und deswegen nichtig?